

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

gemäß § 34 LGO

betreffend **Engagement der EVN in Süd- und Osteuropa**

zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a. betreffend kontrollierter Ausstieg der EVN aus den hochriskanten Auslandsgeschäften, LT-353/A-3/18-2014

Die EVN unterliegt als börsennotierte Aktiengesellschaft den einschlägigen Vorschriften des Aktien- u. Börsenrechtes. Gemäß § 70 Abs. 1 Aktiengesetz führt der Vorstand einer Aktiengesellschaft die Geschäfte vollkommen weisungsfrei und vertritt die Gesellschaft nach außen. Auch wenn die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden, haben sie ihre Aufgabe der Kontrolle vollkommen weisungsfrei und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Aktionäre als Eigentümer können ihre ihnen gemäß Aktiengesetz zustehenden Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen. Die Aktionäre bzw. auch ein Mehrheitseigentümer haben jedoch keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung, insbesondere können sie keine Weisungen an den Vorstand oder Aufsichtsrat geben.

Die NÖ Landesregierung als mittelbarer Mehrheitseigentümer der EVN AG hat daher gemäß dem Aktiengesetz keine Möglichkeit, die operative Geschäftsführung, wozu auch alle ausländischen Aktivitäten zählen, unmittelbar zu beeinflussen.

Unabhängig von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen ist hinsichtlich des Auslandsengagements der EVN folgendes festzuhalten:

- Die Aktivitäten der EVN Gruppe im Ausland sind bislang in Summe wirtschaftlich erfolgreich gewesen. Bereits rund 25 % des operativen Ergebnisses (EBITDA) in Höhe von € 460 Mio. wurde in Südosteuropa erwirtschaftet.
- Durch die internationale Tätigkeit der EVN sind in Niederösterreich über 150 Arbeitsplätze geschaffen worden; diese Internationalisierung hat den Leistungsstandard von EVN erheblich gesteigert.
- Vor dem Hintergrund der Verwerfungen auf den nationalen und internationalen Energiemärkten verfolgt der Vorstand des Unternehmens seit 2010 einen Konsolidierungskurs und Fokussierung auf die Kerntätigkeiten. So hat die EVN 2013 Abstand genommen, das fertig entwickelte Wasserkraftwerk am Devoll in Albanien zu bauen und die Anteile an die norwegische Statkraft verkauft.
- Die Erfahrungen der EVN mit internationalen Investitionsschutzeinrichtungen (z.B. in Mazedonien) zeigen, dass diese wirksame Instrumente sind, um den Eintritt von Schäden bei Auslandsaktivitäten zu vermeiden und eine stabile Basis für operative Tätigkeiten im Ausland bieten.
- Seit dem Tätigwerden in Südosteuropa konnte die Versorgungssicherheit gesteigert und das Kundenservice deutlich verbessert werden. Die Stromverluste/Diebstahl konnten in Mazedonien und Bulgarien um 25-40 % deutlich verringert werden.
- In den vergangenen 9 Jahren hat die EVN in Bulgarien positive Ergebnisse erwirtschaftet. In der derzeitigen Diskussion in Bulgarien geht es um die Rückerstattung der von der EVN zwischenfinanzierten Mehrkosten von Ökostrom. Bislang hat sich der Regulator geweigert, der Entscheidung des bulgarischen Verwaltungsgerichtes Folge zu leisten. Bereits im Frühjahr 2013 hat die EVN deshalb ein internationales Schiedsgerichtsverfahren gegen die Republik Bulgarien eingeleitet. EVN erwartet sich in Bulgarien neben der Rückvergütung der Mehrkosten eine verbesserte Absicherung der zukünftigen Geschäftstätigkeit. Die EVN hat immer betont, dass sie an einer einvernehmlichen Beilegung/Lösung mit den bulgarischen Institutionen interessiert ist.

Präsident Rosen Pleveniev anlässlich seines Besuches in Österreich: „Alle Investoren sind seitens des Staates gleich zu behandeln, unabhängig von der Höhe ihrer Investitionen und Nationalität. Dieser Streit sollte nicht politisiert, sondern aufgrund der Gesetzesvorschriften entschieden werden, die gem. der Verfassung in Bulgarien gleich für alle sind.

Die EVN unterliegt als börsennotiertes Unternehmen strengen Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Insbesondere veröffentlicht die EVN einen jährlichen Geschäftsbericht in Form eines Gesamtheitsberichtes, in dem auch die Auslandsaktivitäten von EVN umfassend beschrieben werden.

Dem Antrag kann schon allein deshalb nicht gefolgt werden, da wie bereits vorher erwähnt, seitens der Landesregierung kein Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a. betreffend kontrollierter Ausstieg der EVN aus den hochriskanten Auslandsgeschäften, LT-353/A-3/18-2014, wird abgelehnt.“